

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

web [www.ballert-holzmanufaktur.de](http://www.ballert-holzmanufaktur.de)  
mail [kontakt@ballert-holzmanufaktur.de](mailto:kontakt@ballert-holzmanufaktur.de)  
tel +49 7024 82177  
fax +49 7024 82893

## 1. Gültigkeit

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere AGB gelten nicht nur für den vorliegenden Vertrag, sondern auch für Nachbestellungen und alle zukünftigen Verträge zwischen uns und dem Kunden.

## 2. Auftragsbestätigung

Der Besteller, bzw. Käufer ist vier Wochen an seinen uns erteilten Auftrag bzw. an sein uns gegenüber abgegebenes Angebot gebunden. Zur Rechtswirksamkeit bedürfen alle Angebote oder Aufträge unserer Kunden unserer schriftlichen Bestätigung, insbesondere unserer Auftragsbestätigung. Maßgebend für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Alle mündlichen, insbesondere auch telefonischen Neben- und Ergänzungsabreden, auch solche über die Ausführung, bedürfen zur Gültigkeit unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung. Unsere Verkaufsangestellten, Außendienstmitarbeiter, Lieferanten, Monteure, Dienstleister und Fahrer sind nicht befugt, mündliche oder fernmündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben. Unser Schweigen auf nachträgliche Abänderungs- und/oder Ergänzungswünsche bedeutet Ablehnung.

## 3. Technische Zeichnungen / Pläne

Verlangt der Besteller / Kunde vor Realisierung eine technische Zeichnung oder einen Plan und kommt es nicht zu einer anschließenden Auftragserteilung innerhalb von einer Woche, so hat der Besteller / Kunde für diese Leistung eine Pauschale von € 150,00 netto zu entrichten. Kommt es dann doch noch zu einer Auftragserteilung, so wird die Pauschale verrechnet und ist nicht gesondert zu zahlen.

## 4. Angebotsunterlagen

Zum Angebot des Auftragnehmers gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Rechte vor. Von uns gefertigte Entwürfe, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Kostenvorschläge bleiben unser urheberrechtliches Eigentum und sind uns bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurück zu geben. Davon ausgenommen sind Angebote mit Normalprospektbeilagen. Werden vertragswidrig unsere Unterlagen als Grundlage für Bauausführungen verwendet, ist uns ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Werden durch vertragswidrige Verwendung Schutzrechte verletzt, ist der Verletzende zum Schadenersatz verpflichtet.

## 5. Preise für Teilleistungen

Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objekts und bei ununterbrochener Montage. Zusätzliche Anfahrten oder Verzögerungen werden nachberechnet.

## 6. Montage

Wünscht der Besteller den Einbau einer bestellten Treppe nach Durchführung der Malerarbeiten, so werden eventuell notwendige Malernacharbeiten nicht von uns vergütet und nicht vorgenommen. Gleiches gilt, wenn Rauputz und Textiltapeten bereits vor der Treppenmontage angebracht sind. Auch in diesem Falle übernehmen wir für eventuelle Beschädigungen und erforderliche Malerarbeiten keine Haftung und führen diese auch nicht im Rahmen des Auftrages durch.

Der Besteller hat die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen zügigen und ungehinderten Einbau- und Anlieferung der Treppe zu schaffen. Kosten, die z. B. durch Wartezeiten, Unterbrechungen, nicht unmittelbar bis zum Hauseingang reichende Zufahrten oder Parkplätze, Stemm-, Spitz- und Maurerarbeiten, Entfernen alter Anlagen oder grober Verunreinigung sowie vorheriges notwendiges Ausräumen der Baustelle entstehen, werden von uns gesondert berechnet und sind nicht im vereinbarten Preis enthalten. Die Kosten für insoweit entstehende Nachputz- und Malerarbeiten sowie für Beseitigung von Beschädigungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

Eventuelle Nachputzarbeiten an den Auflagern sind bauseits zu erledigen. Weiter sind sonstige kleine Ausbesserungen bauseits

zu erledigen, ebenso das Auffüllen von Aussparungen, die zum Versetzen von Wangen, Geländerpfosten o. ä. freigeblichen sind oder hergestellt werden mussten.

## **7. Zusätzliche Leistungen**

Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt wurden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Beiputzarbeiten und dergleichen. Der Auftragnehmer ist gehalten, kostspielige Stemm- und Beiputzarbeiten zu unterlassen, sofern ein einfaches Anschließen von Konstruktionsteilen technisch möglich ist. Erschwerte Transport-, Arbeits- und Montagebedingungen, die aus der Anfrage nicht ersichtlich waren, werden, soweit sie nicht im Angebot enthalten sind, gesondert berechnet. Vom Auftraggeber gewünschte Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit werden mit den tariflichen und betrieblichen Zuschlägen gesondert in Rechnung gestellt.

## **8. Zahlungen**

1. Unsere Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten. Eine Versicherung der Ware oder Leistung erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden und stets auf dessen Kosten. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten und zwar:

1/3 des vertraglich geschuldeten Werklohns als Anzahlung nach Abschluss des Vertrages

1/3 des vertraglich geschuldeten Werklohns mit Beginn der Montage;

der Restbetrag nach Fertigstellung des Werkes.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Geringfügige Nachlieferungen oder Nachmontagen berechtigen den Auftraggeber nicht zu einem Einbehalt der Vergütung.

2. Bei Überweisung der Tag der Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

3. Bei Lieferung aus Aufträgen von Neukunden sind wir berechtigt, Zahlungen per Vorkasse oder Nachnahme zu verlangen.

4. Widrigenfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

5. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzugs regeln sich unsere Ansprüche nach §§ 286, 288 BGB.

## **9. Vorleistungspflicht des Kunden, Rücktrittsrecht**

1. Wir sind berechtigt, nur gegen Vorkasse, Nachnahme oder Sicherheit zu liefern, wenn erkennbar wird das der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, insbesondere wenn: - eine der Banken des Kunden den Kredit kündigt oder keine Verfügungen mehr zulässt, eine negative Kreditauskunft vorliegt, der Kunde zahlungsunfähig wird, - hinsichtlich des Vermögens des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

2. Kommt der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug und bezahlt auch trotz angemessener Fristsetzung nicht, unterlässt der Kunde eine ihm obliegende Handlung und wird dadurch der Auftragnehmer außer Stande setzt, seine Arbeit fach- oder fristgerecht auszuführen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die noch nicht ausgelieferte Ware anderweitig zu verkaufen und Schadensersatz in Höhe von 30 % des Verkaufspreises (ohne Umsatzsteuer) zu verlangen. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzunehmen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

3. Lehnt der Kunde unberechtigt die Vertragserfüllung ab oder erklärt er unberechtigterweise seinen Rücktritt vom Vertrag oder wird der Vertrag aufgrund eines anderen, im Bereich des Kunden liegenden Grundes, nicht durchgeführt, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von 30 % des noch offenen Verkaufspreises (ohne Umsatzsteuer) zu verlangen. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzunehmen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

4. Wir behalten uns vor, im Falle der Abs. 2 und 3 einen höheren Schaden geltend zu machen.

## **10. Reklamation**

1. Wird der Schlussrechnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt widersprochen, so gilt sie in allen Punkten als anerkannt. Werden gegen die Schlussrechnung teilweise Einwendungen erhoben oder werden gegen Teilleistungen Mängelrügen geltend gemacht, so sind trotzdem die Forderungen für die übrigen anerkannten Teilleistungen entsprechend den Zahlungsbedingungen fällig.

Die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel durch den Kunden hat innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von einem Jahre nach Ablieferung/Montage zu erfolgen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen beginnend mit Ablieferung der Kaufsache/Montage anzuzeigen. Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt unberührt.

2. Die Gewährleistung wegen Mängeln wird auf Nacherfüllung beschränkt; wir entscheiden, ob Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet wird. Zum Zwecke der Nacherfüllung ist es nötig, dass uns der Kunde freien Zugang zum Zwecke der Fehleranalyse gewährt. Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Verpflichtung zum Ersatz der dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten bleibt unberührt.

3. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns, insbesondere auch solche aufgrund deliktischer Haftung sind - soweit nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind - auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt auch, soweit vom Kunden direkte Ansprüche gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gelten gemacht werden.

4. Der Anspruch ist der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht bei entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Kunden, ausgenommen Aufwendungen des Kunden zum Zweck der Nacherfüllung. Dies gilt auch bei direkten Ansprüchen gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Kleine, handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Ware in Qualität, Farbe, Maßen, Gewichten, der Ausstattung sind Teil der üblichen Warenbeschaffenheit (insbesondere Holzprodukte sind Naturprodukte und hierbei sind Abweichungen in Farbe und Maserung üblich) und stellen keinen Mangel dar. Als Beschaffenheit gilt im Übrigen nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart; öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine Beschaffenheitsangabe dar. Für alle Lieferungen und Leistungen ist als Leistungsumfang in erster Linie der schriftliche Vertrag, die Leistungsbeschreibung, die angefertigten Pläne und Zeichnungen maßgeblich. Für alle vereinbarten Holzdimensionen behalten wir uns Toleranzen von +/- 5 % vor. Für gleichmäßige Farbtöne und Maserungen von Holzteilen können wir, da es sich um ein Naturprodukt handelt, keine Gewähr übernehmen. Farbbeizen können auf Massivholz lebhaftere Schattierungen aufweisen, besonders an Stößen, Stirnenden und bei der Montage anzupassenden Bauteilen. Bei langen Bauteilen sind bedingt durch die Rohmateriallänge Stöße oder Verzinkungen zulässig, bei furnierten Bauteilen Furnierstöße. Kleinere technisch bedingte Änderungen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder Schadenersatz. Im Übrigen gelten für alle Lieferungen und Leistungen die maßgeblichen DIN Güte- und Maßbestimmungen, insbesondere die DIN 68368 „Laubschnittholz für Treppenbau-Gütebedingung“. Es ist Aufgabe des Bestellers zu prüfen, ob die angebotene Treppe der von ihm gedachten Widmung hinsichtlich der Baubestimmungen entspricht, insbesondere bei Bestellung von Neben-(Zweit-)treppen oder für öffentliche bzw. besonders belastende Räumlichkeiten. Ebenso ist es Aufgabe des Auftraggebers, eine etwaig erforderliche Genehmigung für den Bau bzw. Ausbau einzuholen. Bei fehlerhafter oder falscher Behandlung der Treppe wird unsererseits kein Schadenersatz geleistet. Es werden Stufenschutzabdeckungen geliefert und mit Klebeband ringsum befestigt. Es muss bauseits darauf geachtet werden, dass diese Schutzabdeckungen sachgemäß behandelt werden und ordnungsgemäß befestigt bleiben. Sie sind nach dem Bezug des Hauses, spätestens aber nach 10 Wochen nach dem Treppeneinbau bauseits wieder zu entfernen. Durch Licht und Sonneneinstrahlung können zu nicht abgedeckten Holzteilen Farbunterschiede entstehen, die sich erst im Laufe der Zeit wieder ausgleichen. Maßabweichungen, die auf Grund des Aufmaßes an der Baustelle oder bei der Arbeitsvorbereitung gegenüber dem schriftlichen Auftrag sich ergeben berechtigen uns zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütung. Garantien im Rechtssinne werden durch uns nicht abgegeben. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Bauteile den Zwecken und den Anforderungen des Bestellers genügen oder mit anderen von ihm ausgewählten Bauteilen zusammenarbeiten. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Bauteile sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Besteller.

5. Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnung des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten und/oder vorgeschriebenen Stoffe oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, wenn er dem Auftraggeber seine Bedenken schriftlich oder mündlich angezeigt hat. Von der Gewährleistung ausgeschlossen bleiben Mängel und Schäden, deren Ursache in den Risikobereich des Auftraggebers fallen, wie z.B. Beschädigungen durch dritte Hand, Baufeuchtigkeit, Witterungseinflüsse, Risse in den Untergründen, durch arbeitende Unterkonstruktion, anstrichfeindliche Konstruktionen, unsachgemäße Behandlung usw. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet der Auftragnehmer nicht auf den Einwand, dass die Mängelrügen nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß vorgebracht worden sind.

6. Gewährleistungsansprüche von Unternehmern verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung. Dies gilt nicht für die Haftung des Verkäufers bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden oder Regressansprüche gemäß § 478 Abs. 2 BGB. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sind davon nicht betroffen. Sobald Mängel auftreten, teilt uns dies der Kunde unverzüglich mit einer genauen und Beschreibung des Mängelbildes mit.

7. Werden die Bauteile durch den Kunden oder durch Dritte erweitert oder geändert, erlischt die Gewährleistung. Kann der Kunde nachweisen, dass die jeweilige Änderung und Erweiterung den Mangel nicht verursacht hat oder mitverursacht hat, so bleibt die Gewährleistung bestehen.

## **11. Lieferung**

1. Die Lieferung erfolgt ab Köngen oder ab Lieferwerk. Die Versandkosten trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, die Waren in Teillieferungen auszuliefern, ohne dass dies einen Mangel darstellt. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt die Lieferfrist als annähernd und unverbindlich vereinbart. Sie beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, nicht jedoch vor Klärung aller Einzelheiten der Vertragsdurchführung sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Bei Auftragsänderung oder Auftragsergänzungen beginnen die Lieferfristen neu, jedoch erst nach der Bestätigung durch uns. Ist bei Vertragsabschluss die Lieferfrist nicht genau fixiert, bedarf der Liefertermin einer getrennten schriftlichen Vereinbarung. Soweit eine solche nicht oder noch nicht getroffen wurde, ist die Lieferung bzw. Ausführung spätestens sechs Wochen nach Aufmaß anzunehmen. Über Verzögerungen des Baufortschrittes und deren Dauer hat uns der Auftraggeber schriftlich zu informieren, wenn sich dadurch der vereinbarte Liefertermin verschiebt. Wir sind danach berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.

2. Die Gefahr und das Risiko des Transportes liegt ab Übergabe der Kaufsache an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport Beauftragten auf der Seite des Kunden. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug mit der Annahme ist. Wir liefern Bauteile z.Teil. aus nichteigener Produktion. Aus diesem Grunde kann der in der Branche übliche Fall eintreten, dass

nicht alle bestellten Waren an den Kunden ausgeliefert werden können. Dies stellt eine übliche Beschaffenheit der Ware, keinen Mangel, dar. Der Kunde kann hieraus keine Rechte ableiten, es sei denn, wir liefern weniger als 80 % des Auftragsvolumens. Nach Ablauf der in der Bestellung genannten Lieferfrist tritt eine – unbeschadet des nachfolgenden § 13 - Nachlieferfrist von 30 Tagen in Lauf. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt. Der Rücktritt vom Vertrag nach vorstehender Ziff. 2 tritt nicht ein, wenn der Kunde während der Nachlieferungsfrist uns gegenüber schriftlich erklärt, dass er auf die Erfüllung des Vertrages besteht. Wir werden jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn der Kunde sich auf unsere schriftliche Anfrage innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es ausschließlich auf den Tag der Übergabe der Ware durch uns an das Versandunternehmen an.

## **12. Verzögerungen**

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe, auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen wird. Der Auftraggeber hat Sorge dafür zu tragen, dass vom Auftragnehmer übernommene Arbeiten ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Etwaige Verzögerungen oder Behinderungen, hervorgerufen durch den Auftraggeber oder für welche der Auftragnehmer nicht einzustehen hat, gehen hinsichtlich sich ergebender Zeiteinbußen oder zusätzlicher Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Soweit vom Auftraggeber Verzögerungen verschuldet wurden, entfallen nachträglich eventuell vereinbarte Skonti.

## **13. Rücktritt**

Bei höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als sechs Wochen gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn wir nicht dem Kunden unverzüglich Kenntnis vom Grund der Behinderung verschaffen, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei Schadensersatzanspruch ausgeschlossen, es sei denn, die Unmöglichkeit ist vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns herbeigeführt worden. § 10 Ziff. 3 gilt entsprechend.

## **14. Abnahme/ Ersatzabnahme**

Verlangt der Auftragnehmer schriftlich die Abnahme der Leistung oder einer in sich geschlossenen Teilleistung, so ist sie binnen 12 Werktagen durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

## **15. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum der Ware bis zur Zahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne dass es hierfür einer Fristsetzung bedarf die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Bis zur Abholung der Vorbehaltsware bleibt der Kunde jedoch berechtigt, dies durch vollständige Zahlung sämtlicher offenen Rechnungen abzuwenden. Nach Rücknahme der Ware ist der Verkäufer berechtigt, diese in branchenüblicher Weise freihändig zu verwerten. Der Verwertungserlös ist nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Absatzes abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen. Der Verkäufer ist im Falle der Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes berechtigt, seine Waren auf Kosten des Kunden gesondert zu lagern, zu kennzeichnen oder abzuholen sowie jegliche Verfügung über die Waren zu verbieten. Sofern der Verkäufer die Ware aufgrund Eigentumsvorbehalts zurücknimmt, ist der Kunde zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet; er haftet für den Minderwert, die Rücknahmekosten und den entgangenen Gewinn des Verkäufers. Der Kunde verzichtet auf Ansprüche aus dem Besitz. Wird Vorbehaltsware vom Kunde allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzügl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne des obigen Absatzes auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt. Der Verkäufer ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. obigem Absatz abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung Insolvenzverfahrens oder wenn

der Kunde mit seinen Kunden Unabtretbarkeit der Forderung vereinbart, erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Kunden über. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### **16. Firmenzeichen**

Mit der Erteilung des Auftrages stimmt der Auftraggeber der fotografischen Aufnahme der vom Auftragnehmer gefertigten Erzeugnisse und deren Verwendung zu Werbezwecken auf unseren Internetseiten zu.

#### **17. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann handelt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **18. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist für beide Teile und für alle gegenseitigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Köngen, wenn der Kunde Kaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohn- oder seinen Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohn- bzw. Geschäftssitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Erfüllungsort für alle Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Köngen.

#### **19. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung unserer AGB unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist entsprechend ihrem Sinngehalt durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung